

## Kulturförderungsgesetz

Antrag der Regierung vom 11. April 2017

### Eintreten.

#### Begründung:

Die vorberatende Kommission hat im Rahmen einer ausführlichen, konstruktiven Beratung den Entwurf der Regierung fundiert diskutiert und angepasst. Die geänderte Vorlage ist rechtlich konsistent und klärt gemäss den Aufträgen aus dem kulturpolitischen Standortbericht aus dem Jahr 2003 die Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden im Sinn der heutigen Praxis sowie die kantonale Schwerpunktbildung mittels kantonaler Kulturstandorte. Durch die gesetzliche Abstützung der regionalen Förderorganisationen würden zudem die Kulturregionen gestärkt. Auch würden die bewährten Fördermassnahmen und -grundsätze des Kantons verankert. Der Entwurf stellt damit weiterhin eine angemessene Anpassung des Gesetzes an die veränderte Kulturlandschaft dar.

Die Regierung nimmt das Anliegen der Kommission zur Kenntnis, wonach eine Verschiebung der Finanzierung zwischen Lotteriefonds und Staatshaushalt nicht vorgenommen werden soll. Die Regierung ist der Ansicht, dass auch der von ihr vorgeschlagene und mit dem übergeordneten Lotterierecht sorgfältig abgestimmte Gesetzesartikel nicht zur Folge hat, dass die Kulturförderung vermehrt aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird. Deshalb ist der erhobene Vorwurf der vorberatenden Kommission, die Regierung wolle die Rolle des Kantons auf Kosten der Gemeinden und Regionen stärken und die Kulturförderung vermehrt über den allgemeinen Staatshaushalt finanzieren, nicht zutreffend.

Eine Teilrevision des bestehenden Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1; abgekürzt KFG) entsprechend der Motion hätte ebenfalls grössere Anpassungen zur Folge und würde am Ende auf einen ähnlichen Entwurf wie den nun vorliegenden hinauslaufen. Eine Teilrevision wird zum einen als aufwändig und zum anderen als sehr schwierig erachtet, da die Begrifflichkeiten des heutigen KFG veraltet sind, in vielen Belangen nicht mehr der heutigen Förderpraxis entsprechen und neue Begrifflichkeiten und Instrumente in das bestehende Gesetz eingefügt werden müssten.